

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	16.08.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	18.08.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	29.08.2022
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	16.09.2022

Bericht über die Entwicklung von Ausreisen und Rückführungen 2021

Die Verwaltung berichtet über die Entwicklung von Ausreisen und Rückführungen ausreisepflichtiger Personen im Jahr 2021. Stichtag ist jeweils der 31.12.2021.

Am Stichtag lebten in Köln insgesamt rund 220.000 Menschen ohne deutschen Pass (davon 76.000 EU-Bürger und 144.000 Personen aus Nicht-EU-Staaten). 194.000 Menschen davon verfügen über ein gesichertes Aufenthaltsrecht (aufgrund Freizügigkeit oder eines unbefristeten oder befristeten Aufenthaltstitels). Bei den übrigen ca. 26.000 Menschen ist der Status nicht abschließend geklärt, weil sie nur über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen (ca. 18.800 Personen, sog. Fiktionsbescheinigung, z.B. bei behördlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossenen Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis), sich noch im Asylverfahren befinden (ca. 1.800 Personen) oder eine Ausreisepflicht besteht, jedoch Duldungsgründe einer Ausreise entgegenstehen (ca. 5.400 Personen).

1. Ausreisepflichtige Personen

In Köln lebten zum Stichtag insgesamt rund 5.400 ausreisepflichtige Personen (31.12.2020: 6.000). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat 2021 von in Köln lebenden Asylantragstellenden 105 Anträge (2020: 104) abgelehnt mit der Folge der Ausreisepflicht. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die nicht freiwillig ausreisen und die nicht rückgeführt werden konnten, weil in ihrem Fall ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis besteht, erhalten die gesetzlich vorgesehene Duldung. Ebenso erhalten Personen eine Duldung, wenn sie ihren legalen Aufenthalt verloren haben oder unerlaubt eingereist sind und ein Duldungsgrund festgestellt wurde.

Die Anzahl der Menschen im ungesicherten Aufenthaltsstatus (Duldung) hat sich im Vergleich zu den Vorjahren um etwa 500 Personen reduziert. Dies begründet sich in erster Linie in Mehrerteilungen von humanitären Aufenthaltstiteln und Bleiberechten. Die Anzahl der Erteilungen ist differenzierter dem Punkt 4 zu entnehmen.

Duldungen werden aus unterschiedlichen Gründen erteilt, wie z.B. bei Krankheiten, fehlenden Pässen, noch nicht abgeschlossener Identitätsklärung, aus familiären Gründen oder auch zu Ausbildungszwecken, Fortführung des Schulbesuchs oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Manche Duldungsgründe sind kurzfristig, manche von längerer Dauer, so dass Duldungen deshalb

für unterschiedliche Zeiträume von wenigen Wochen bis zu maximal 3 Jahren (bei Ausbildungen) erteilt werden.

In der beigefügten Anlage 1 sind die Voraufenthaltszeiten sowie die Duldungsgründe aufgeführt. Seit November 2019 ist es sowohl gesetzlich als auch technisch möglich die Duldungsgründe detailliert aufzuschlüsseln. Aufgrund der fehlenden Erfassungsmöglichkeiten mussten u. a. Personen

- wo die Aufenthaltsbeendigung bevorsteht
- deren Klageverfahren aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO entfaltet
- mit laufenden Gerichts- / Strafverfahren
- im Asylfolgeverfahren
- oder Familienangehörige eines*r humanitär Bleibeberechtigten oder Ausbildungs-/Beschäftigungsduldungsinhaber*in

unter dem sonstigen Duldungsgrund gefasst werden. Hierfür stehen in der Erfassung nunmehr differenzierte Duldungsgründe zur Verfügung. Die Umschreibung erfolgte sukzessive und individuell bei der jeweiligen Verlängerungsentscheidung.

Unter „sonstige Gründe“ gespeichert werden Duldungen, die insbesondere erteilt werden, weil

- Integrationsbemühungen und damit eine mögliches Bleiberecht geprüft werden
- eine Rückkehr bzw. Rückführung in das Herkunftsland derzeit tatsächlich nicht möglich oder aufgrund von Erlass/politischer Entscheidung ausgesetzt ist,
- eine aufenthaltsrechtliche Prüfung erfolgt, die nicht auf medizinische oder familiäre Gründe beruht (z.B. zur Arbeitsaufnahme oder Ausbildung)
- die Anwesenheit für ein Strafverfahren in Deutschland als Zeuge durch die Staatsanwaltschaft gefordert ist oder
- die Duldung zum Zwecke der Eheschließung (gebundenes Ermessen durch Landeserlass; nach der Eheschließung erfolgt eine Umwandlung des Duldungsgrundes zu „Duldung aus familiären Gründen“)

2. Rückführungen

Im Jahr 2021 (Anlage 2) wurden 215 Personen rückgeführt (2020: 133), davon 69 Personen aufgrund von Straffälligkeit (2020: 46). Auf Veranlassung und in Zuständigkeit der Ausländerbehörde Köln wurde ein durch die Sicherheitsbehörden des Landes NRW als islamistischer Gefährder eingestuftes iranischer Staatsangehöriger, nach Abschiebungsanordnung der obersten Landesbehörde gem. § 58 a AufenthG, aus der Abschiebungshaft heraus in den Iran abgeschoben. Zudem wurde eine weitere von den Behörden als sicherheitsrelevant eingestufte Person in die Türkei abgeschoben.

84 Rückführungen mussten storniert werden (2020: 170). Die jeweiligen Stornierungsgründe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Voraufenthalte der abgeschobenen Personen in Deutschland sind ebenfalls in der Anlage 2 dargestellt, aufgeteilt nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig und gebürtig in Deutschland. Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen 1 Tag bis 6 Monate gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Rückführungen nach Maßgabe der DUBLIN III VO oder um Rückführungen von unerlaubt eingereisten Personen.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

3. Freiwillige Ausreisen

Für das Jahr 2021 ist die freiwillige Ausreise von insgesamt 164 Personen (2020: 188) dokumentiert. (vgl. Anlage 3). Davon nahmen 57 Personen (2020: 81) die staatlich, im Rahmen der Rückkehrberatung, bereitgestellten Fördermittel in Anspruch.

Zum Stichtag sind 141 Personen nach unbekannt verzogen, die zuvor im Besitz einer Duldung waren (2020: 182). Anhand von Erfahrungswerten kann berichtet werden, dass in einer Vielzahl der Fälle eine tatsächliche Ausreise aus dem Bundesgebiet erfolgte, ohne einen unmittelbaren Ausreisennachweis zu erbringen. Die Erfahrungswerte begründen sich auf Feststellungen nach Wiedereinreisen oder aber in zeitlich verzögerten Mitteilungen anderer Behörden (Grenzschutzbehörden, Auslandsvertretung in den Heimatländern etc.).

Bleiberechte

- a) Personen, die zum Stichtag 31.12.2021 und im Vergleich in den Jahren 2020, 2019 und 2018 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach folgenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes waren oder wegen Ausbildung geduldet wurden:

	§ 25b	§ 25a	§ 19 d (ehemals 18 a)	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen 31.12.2021	477	480	90	1540	189
Personen 31.12.2020	166	340	25	1.450	242
Personen 31.12.2019	124	240	14	1.740	282
Personen 31.12.2018	45	71	1	1.532	234

- b) Erteilungen einer AE nach folgenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zum Stichtag 31.12.2021 und im Vergleich in den Jahres 2020, 2019 und 2018.

	§ 25b	§ 25a	§ 19 d (ehemals 18 a)	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen 31.12.2021	364	307	31	1000	160
Personen 31.12.2020	126	270	17	802	107
Personen 31.12.2019	106	211	14	1.235	213
Personen 31.12.2018	33	48	4	970	170

Statistisch kann bei den Titelerteilungen nicht zwischen Ersterteilungen und Verlängerungen unterschieden werden. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

4. Gesetzliche Änderungen im Jahr 2021/2022

Mit dem 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde ab dem 01.04.2021 das Alter für erkennungsdienstliche Behandlungen (Aufnahme und Speicherung von Fingerabdrücken und Lichtbild) zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität vom vollendeten 14. Lebensjahr auf das vollendete 6. Lebensjahr herabgesenkt.

Aktuell befindet sich das sog. „Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz“ im Gesetzgebungsverfahren. Danach können Personen im Status der Duldung, die sich zum 01.01.2022 bereits fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben ein einjähriges Chancenaufenthaltsrecht erhalten. Außerdem ist vorgesehen, dass die Voraufenthaltszeiten der gesetzlichen Bleiberechte (§ 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz) herabgesetzt werden.

Mit Erlass vom 15.07.2022 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) den Ausländerbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ausreisepflichtige Personen, die voraussichtlich von der bevorstehenden Gesetzesänderung profitieren werden, aktuell nicht rückzuführen. Das Ausländeramt Köln wird dieser Empfehlung des MKJFGFI folgen und im Sinne der betroffenen Ausländer*innen und Ausländer nutzen.

Anlagen

Gez. Blome